

**Satzung des
Kindergartenvereins Marianne Schlieff e. V.
Katharinenstr. 22, 49078 Osnabrück**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kindergartenverein Marianne Schlieff e. V." und ist in das Vereinsregister des AG Osnabrück VR1494 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Osnabrück. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Osnabrück zwecks Verwendung für die Jugendpflege.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Erziehungsberechtigte werden, der beabsichtigt, sein Kind in den Kindergarten des Vereins zu schicken. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der freien Kindergartenplätze.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum 31. März, zum Ende des Kindergartenjahres (=Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen), zum 30. September und zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist.

Ein Kind eines Mitgliedes kann vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand das auf Empfehlung der Kindergartenleiterin aus pädagogischen Gründen beschließt. Die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt dann sofort.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge je Kind und bei Bedarf Umlagen erhoben. Die Monatsbeiträge sind am 1. Werktag eines Monats fällig. Zur Vereinfachung der Vereinsbuchhaltung nehmen die Mitglieder an dem Lastschriftverfahren teil.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer sowie der jeweiligen Leiterin des Kindergartens. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
4. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
5. Aufstellung der Richtlinien für den Betrieb des Kindergartens;
6. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;
7. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird mit Ausnahme der Leiterin des Kindergartens von der Mitgliederversammlung einmal jährlich gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf eines

Jahres nach der letzten Wahl aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung hinzu.

§ 10 . Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen ist die Einberufung ohne Einhaltung einer Frist möglich, sonst ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefaßten Beschlüsse enthalten.

Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege per Umlauf gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands Widerspruch gegen das Verfahren erhebt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied für jedes seiner Kinder, das den Kindergarten besucht, eine Stimme. Jedes Elternpaar hat nur eine Stimme für jedes seiner Kinder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses für das Vorjahr;
2. Entlastung des Vorstands für das letzte Geschäftsjahr;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Jahr;
4. Neuwahl der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl von zwei Kassenprüfern;
6. Erhebung von außerordentlichen Beiträge (Umlagen);
7. Änderung der Satzung;
8. Auflösung des Vereins.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe einer Tagesordnung durch Verteilung als Elternbrief im Kindergarten einberufen.

§ 13 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das verlangen, muß schriftlich abgestimmt werden. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Namen des Versammlungsleiters, des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthält. Versammlungsleiter und Protokollführer haben das Protokoll zu unterzeichnen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.12.2001 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung.